

Übersicht über die Änderungen im Einzelnen

§ 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (*Absätze 1 - 7*), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) *dem Anliegerverkehr dient, 2,42 Euro,*
- b) *dem innerörtlichen Verkehr dient, 1,345 Euro,*
- c) *dem überörtlichen Verkehr dient, 1,21 Euro.*

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.